



2.1.2 Ölunfälle

Das Landratsamt Ebersberg (Sachgebiet 44) wird als Anordnungsbehörde bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit der Schadensregulierung tätig, soweit dies aus umweltrechtlicher (insbesondere wasser- und bodenschutzrechtlicher) Sicht erforderlich ist. Ziel ist die Beseitigung von Gefahren für die Umwelt bzw. die präventive Verhinderung derartiger Gefahren, soweit dies nach der Analyse des Schadens noch möglich ist. Dies geschieht durch Verfügung der erforderlichen Maßnahmen oder Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn möglich auf Kosten des Verursachers des Schadens.

Zu einer Befassung des Landratsamtes bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen kommt es immer dann, wenn Schadensereignisse nicht durch Sofortmaßnahmen der Feuerwehr (z.B. Beseitigung der Ölspur auf der Straße) abgeschlossen werden können oder wenn ein Schadensereignis tatsächlich gemeldet wird (i.d.R. durch Polizei oder Feuerwehr).